

Stadt Speyer

Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439
70029 Stuttgart



Maria-Theresia Kruska
Umwelt und Forsten

Maximilianstr. 12
67346 Speyer
Zimmer 19

8. März 2017

Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 2; Anregungen der Stadt Speyer zum Scoping

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Nachgang zum Scoping-Termin vom 12.12.2016 möchten wir die Möglichkeit wahrnehmen, die Anregungen der Stadt Speyer zur Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie schriftlich zusammenzufassen.

Im Scoping-Papier wird ausgeführt, dass die Werte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft zunächst nicht verändert werden sollen. Es wird beantragt, ab dem Zeitpunkt 3 Monate nach Einstellung des Leistungsbetriebs des KKP 2 und nach Inanspruchnahme der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung weiterhin zulässige Ableitungen radioaktiver Stoffe über den Fortluftkamin vornehmen zu können. Die Antragswerte sind gegenüber den Genehmigungswerten aus dem bisherigen Betrieb reduziert. Das Scoping-Papier trifft keine Aussagen, für welchen Zeitraum nach der Stilllegung die Ableitung radioaktiver Emissionen über den Luftpfad fortgeführt werden soll. Daher regt die Stadt Speyer an, im Rahmen der UVS / UVP zu dokumentieren, für welchen Zeitraum nach Stilllegung des KKP 2 mit weiteren radioaktiven Emissionen über den Luftpfad zu rechnen ist und diesen Sachverhalt vor dem Hintergrund des Minimierungsgebots zu bewerten.

Die Werte für zulässige Ableitungen von radioaktiven Stoffen des KKP 2 mit dem Abwasser in den Rhein sollen mit dem Antrag auf Stilllegung und Abbau des KKP 2

Telefon
(06232) 142 456

Telefax
(06232) 142 784

E-Mail
Maria-Theresia.Kruska
@stadt-speyer.de

Internet
www.speyer.de

nicht verändert werden. Auch hierzu regt die Stadt Speyer an, im Rahmen der UVS / UVP zu dokumentieren, für welchen Zeitraum nach Stilllegung des KKP 2 mit weiteren radioaktiven Emissionen über den Abwasserpfad zu rechnen ist und diesen Sachverhalt vor dem Hintergrund des Minimierungsgebots zu bewerten.

In Kapitel 5.8 des Scopingpapiers (Radioaktive Reststoffe und radioaktive Abfälle) wird dargelegt, dass radioaktive Abfälle bis zur Abgabe an ein Bundesendlager entweder am Standort oder in einer geeigneten externen Lagereinrichtung gelagert werden sollen. Desgleichen bleiben die Ausführungen zu möglichen Vorgehensweisen bezüglich der Bearbeitung und der Behandlung radioaktiver Reststoffe ähnlich vage (in den Anlagen KKP 1 und KKP 2 oder in standort-externen Einrichtungen). Es wird angeregt, diese verschiedenen Varianten im Rahmen der UVS zu spezifizieren und im Hinblick auf ihre jeweiligen Umweltauswirkungen zu bewerten.

Zu weiteren Anlagen am Standort KKP wird im Scoping-Papier darauf hingewiesen, dass der Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW beabsichtigt, auf dem Gelände des KKP ein Umspannwerk („Konverterstation“) für die Gleichstromleitung ULTRANET zu errichten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei derzeit um keine planerisch verfestigte Planung handelt, die im Rahmen der UVS zu berücksichtigen wäre. Hierzu ist festzustellen, dass TransnetBW auf ihrer Internetseite zum Planungsstand der Konverterstation mitteilt, dass die Suche nach einem geeigneten Standort für das Gleichstrom-Umspannwerk abgeschlossen ist und dieses auf dem Gelände des Kernkraftwerks Philippsburg realisiert werden soll. Daher wird angeregt, im Rahmen der UVS zur SAG KKP 2 die zu erwartende Errichtung der Konverterstation mit zu berücksichtigen, z.B. im Hinblick auf mögliche Wechselwirkungen und Summationseffekte.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stefanie Seiler
Beigeordnete

Stadt Speyer
Abteilung

Brief vom
8. März 2017
Seite 2